



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-270136/2023-20

Weiz, am 12.06.2024

Ggst.: MAGNA Metalforming GmbH,
8200 Albersdorf-Prebuch, Frank-Stronach-Straße 1,
Errichtung einer kathodischen Tauchlackierungsanlage;
öffentliche Bekanntmachung.

Öffentliche **BEKANNTMACHUNG**

Die MAGNA Metalforming GmbH (Fn: 187453t), mit Sitz in 1120 Wien, Technologiestraße 8, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz um Erteilung der gewerberechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer **kathodischen Tauchlackierungsanlage** bei der bestehenden Betriebsanlage „MAGNA HEAVY STAMPING“ am Betriebsstandort 8200 Albersdorf-Prebuch, Frank-Stronach-Strasse 1, auf dem Grundstück Nr. **1401**, KG 68101 **Albersdorf**, angesucht. Die Anlage wird in einem neu errichteten Hallenbau mit einer Fläche von 4.580 m² installiert.

Diese Betriebsanlage unterliegt der Anlage 3, Ziffer 2.6 der Gewerbeordnung 1994 („IPPC-Anlage“) – Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Der Antrag sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Behörde vorliegenden wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen liegen täglich zwischen 08:00 Uhr und 12:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung bis einschließlich 02. August 2024 zur Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Weiz, 2. Stock, Zimmer Nr. 204 auf.

Innerhalb dieses Zeitraums kann jedermann zu diesem Antrag Stellung beziehen. Über diesen Antrag wird mit Bescheid entschieden. Weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, liegen in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 71a ff, 356a und 356b **Gewerbeordnung** 1994,
§§ 40 bis 44 **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz** 1991

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Weiz (<https://www.bh-weiz.steiermark.at>) veröffentlicht.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)